3.2.1 Die Europäische Kommission – supranationales Gemeinschaftsorgan oder Marionette der Mitgliedstaaten?

M 2 ● Die Europäische Kommission als Gemeinschaftsorgan

Die Europäische Kommission ist das zentrale ausführende Organ der Union. Es ist vertragsrechtlich auf das allgemeine EU-Interesse verpflichtet und soll unabhängig von den nationalen Regierungen handeln. Dementsprechend gilt die Kommission als supranationales Gemeinschaftsorgan par excellence. Im engeren Sinne bezeichnet der Begriff Kommission das Kollegium, das [...] aus [28] Mitgliedern besteht, die Kommissare genannt werden. [...]

Die Kommission besteht aus einem Kommissar pro Mitgliedsland, einschließlich des Kommissionspräsidenten und des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. [...] Jeder Kommissar mit Ausnahme des Präsidenten übernimmt dabei ähnlich wie nationale Minister einen eigenen fachspezifischen Zuständigkeitsbereich. [...]

Das Aufgabenspektrum der Kommission wird gemeinhin mit den drei Schlagworten „Exekutive der Union", „Motor der Integration" und „Hüterin der Verträge" umschrieben. Hinzu kommt mit der Außenvertretung der EU eine weitere Kernaufgabe, die sich die Kommission allerdings mit anderen Akteuren [insbesondere dem Europäischen Rat] zu teilen hat.

Als oberste Exekutive der EU ist die Kommission für die Durchführung von Rechtsakten und die Umsetzung und Verwaltung der Unionspolitiken verantwortlich, die vom Parlament und Rat verabschiedet wurden. [...] Auch für die Ausführung des Haushalts [...] ist die Kommission zuständig.

Die Bezeichnung „Motor der Integration" beruht in erster Linie auf der Legislativfunktion der Kommission, die im Rechtsetzungsprozess ein Initiativmonopol innehat. Auch wenn Rat und Parlament die Kommission auffordern können, entsprechende Entwürfe vorzulegen, sind sie letztlich auf die Kommission angewiesen, um den Prozess für die Verabschiedung eines Rechtsaktes der Union zu starten. Hinzu kommt, dass die Kommission als agenda-setter die Integration vorantreiben kann. [...]

Daneben hat die Kommission eine Kontrollfunktion für die Einhaltung des Unionsrechts. Dazu kann sie Mitgliedstaaten und andere EU-Organe vor dem Gerichtshof der Europäischen Union [EuGH, vgl. Kap. 3.2.4] verklagen. Das wichtigste Kontrollinstrument gegenüber den Mitgliedstaaten hierfür ist das Vertragsverletzungsverfahren. Diese werden [...] gegenüber Mitgliedstaaten angestrengt, die Richtlinien nicht fristgerecht umsetzen [...].

Die politische Verantwortung trägt das Kollegium der [28] Kommissare. Das Kollegium [...] kann Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder treffen. In der Praxis wird jedoch meistens ein Konsens gesucht, sodass tatsächliche Abstimmungen nur selten stattfinden. Für die Entscheidungsfindung im Kollegium gelten außerdem das Ressort- und das Kollegialitätsprinzip. Nach dem Ressortprinzip ist jeder Kommissar für die Vorbereitung und Durchführung von Kommissionsbeschlüssen in seinem Aufgabenbereich zuständig. Dem Kollegialitätsprinzip zufolge stellen alle gefassten Beschlüsse Entscheidungen des gesamten Kollegiums dar und müssen dementsprechend geschlossen nach außen vertreten werden.

Die zweite Ebene bilden die Kabinette, die dem [jeweiligen] Kommissar direkt unterstellt sind. Ein Kabinett besteht aus sechs bis neun politischen Beamten, die vom Kommissar persönlich ausgewählt werden, ihn beraten und der unteren Verwaltungsebene gegenüber weisungsberechtigt sind. [...]

Werner Weidenfeld, Die Europäische Union, Paderborn 2013, S. 135 ff.

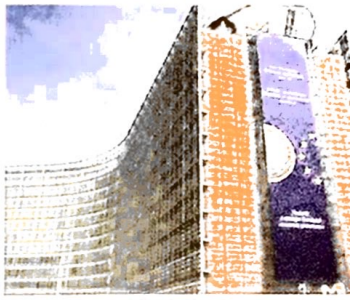

Das Berlaymont in Brüssel ist Hauptsitz der Kommission; der Name des Amtssitzes wird in der politischen Berichterstattung als Synonym für die Kommission verwendet. Im Verwaltungsapparat der Kommission (Generaldirektionen) sind etwa 24.000 Bedienstete beschäftigt.

Initiativmonopol
Die EU-Kommission verfügt als einziges Organ über das Recht, Initiativen für Rechtsakte (Gesetzgebung) zu ergreifen.

Agenda-Setter
Funktion bzw. Fähigkeit eines politischen Akteurs, die politische Tagesordnung (agenda) entscheidend zu beeinflussen